

Unidroit-Konvention
über
gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter
vom
24. Juni 1995

Text und erläuternder Bericht

Unidroit-Konvention
über
gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter
vom
24. Juni 1995

Text und erläuternder Bericht

Inhaltsverzeichnis

Übersicht		S. 5
A. Grundlagen		S. 7
I. Entstehung		S. 7
II. Natur		S. 7
III. Geltungsbereich		S. 8
1. <i>Sachlich</i>		S. 8
2. <i>Personenbezogen</i>		S. 9
3. <i>Zeitlich</i>		S. 9
IV. Inhalt		S. 9
1. <i>Rückgabe gestohlener Kulturgüter (Kapitel II)</i>		S. 9
2. <i>Rückführung rechtswidrig ausgeführter Kulturgüter (Kapitel III)</i>		S. 10
3. <i>Allgemeine Bestimmungen (Kapitel IV)</i>		S. 11
4. <i>Schlussbestimmungen (Kapitel V)</i>		S. 11
V. Verhältnis zum schweizerischen und internationalen Recht		S. 12
1. <i>Schweizerisches Recht</i>		S. 12
a. <i>Eigentumsgarantie</i>		S. 12
b. <i>Kunsthfreiheit</i>		S. 13
c. <i>Beachtung bestimmter Regeln des Zivilrechts</i>		S. 13
d. <i>Internationales Privatrecht</i>		S. 14

2.	<i>Internationales Recht</i>	S. 14
a.	UNESCO-Konvention 1970	S. 14
b.	Europäisches Gemeinschaftsrecht	S. 15
c.	Freihandelsabkommen	S. 15
B.	Würdigung	S. 16
I.	Eigenart und Stellenwert von Kulturgütern	S. 16
II.	Bekämpfung von Missbräuchen	S. 17
III.	Rahmenbedingungen	S. 17
C.	Auswirkungen	S. 18
I.	Kantone	S. 18
1.	<i>Personell und finanziell</i>	S. 18
2.	<i>Schutz des schweizerischen Patrimoniums</i>	S. 18
II.	Zeitgenössisches Kunstschaffen	S. 18
III.	Kunsthandel sowie Museen und Sammler	S. 19
Anhang: Text der Unidroit-Konvention (nichtamtliche Übersetzung)		

Übersicht

Die wichtigsten Fragen zur Unidroit-Konvention sind:

Was ist die Unidroit-Konvention?

- Die Unidroit-Konvention ist ein *internationales Abkommen*, das die Rückgabe von *Kulturgütern* regelt, die durch *Diebstahl, Raubgrabungen* oder *rechtswidrige Ausfuhr* abhanden gekommen sind.
- Ein Gesuch auf Rückgabe kann nur anhängig gemacht werden, wenn sich das Kulturgut in einem Vertragsstaat befindet, *nachdem* es in einem anderen Vertragsstaat *gestohlen* oder aus einem Vertragsstaat *rechtswidrig ausgeführt* worden ist.

Was ist der Zweck der Unidroit-Konvention?

- Die Unidroit-Konvention soll einen fairen und transparenten Austausch von *einmaligen* und *unersetzlichen* Gütern gewährleisten.
- Beim Erwerb und der Übereignung von Kulturgütern sollen die handelsüblichen *Sorgfaltsregeln* respektiert werden.
- Mit der Unidroit-Konvention soll der illegale Teil des Handels *trotz der verschiedenen nationalen Regelungen* über den *Eigentumserwerb* unterbunden werden können. Meistens werden nämlich gestohlene oder illegal ausgegrabene Kulturgüter umgehend in einen anderen Staat gebracht, wo *andere Gesetze* gelten, um diese Güter dort leichter absetzen zu können.
- Das *nationale Kulturerbe* aller Staaten soll durch internationale Zusammenarbeit besser geschützt werden.

Was regelt die Unidroit-Konvention?

Die Unidroit-Konvention stellt Privaten, öffentlichen Institutionen oder Staaten ein Instrument zur Verfügung, das ihnen unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, ihre *abhanden gekommenen* und *ins Ausland verbrachten* Kulturgüter *wieder zu erlangen*.

Welche Kulturgüter müssen zurückgegeben werden?

- *Gestohlene* Kulturgüter müssen zurückgegeben werden.
Der Diebstahl ist ein *universell geahndetes Eigentumsdelikt*, das von allen Staaten als solches anerkannt und verfolgt wird.
- *Rechtswidrig ausgeführte* Kulturgüter müssen nur dann zurückgegeben werden, wenn die *besonderen Anforderungen* und die *strengen Voraussetzungen* der Konvention erfüllt sind; dabei muss ein Staat beweisen, dass die Ausfuhr eine *wesentliche Beeinträchtigung* bestimmter kultureller oder wissenschaftlicher Interessen darstellt.
Die Tatsache der rechtswidrigen Ausfuhr allein genügt also nicht für eine Rückführung, sondern die Konvention stellt zusätzliche qualitative Kriterien auf, die ergänzend erfüllt sein müssen.
- *Archäologische Objekte aus Raubgrabungen* können entweder nach den Regeln für gestohlene oder nach denjenigen für rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter zurückgefordert werden. Damit trägt die Konvention dem *besonderen kulturellen* und wissenschaftlichen *Schutzbedürfnis* für *archäologische Kulturgüter* gebührend Rechnung. Der Beweis, dass ein Kulturgut illegal ausgegraben wurde, wird meist schwieriger zu erbringen sein, als der Nachweis, dass es rechtswidrig ausgeführt wurde (beispielsweise, weil ein Exportzertifikat fehlt).

Welches sind die Besonderheiten der Unidroit-Konvention?

- Die Unidroit-Konvention schützt in erster Linie den *ursprünglichen Eigentümer*.
- Der gutgläubige Besitzer, der das Kulturgut zurückgeben muss, hat Anspruch auf eine *angemessene Entschädigung*.
- Das *zeitgenössische Kunstschaffen* und der Handel damit ist von der Unidroit-Konvention nicht betroffen.
- Die Unidroit-Konvention ist *nicht rückwirkend*: Sie ist nicht auf Kulturgüter anwendbar, die vor ihrem Inkrafttreten gestohlen oder illegal ausgeführt worden sind.

Wie ist die Unidroit-Konvention entstanden?

- Die Unidroit-Konvention ist auf Veranlassung der UNESCO vom Internationalen Institut zur Vereinheitlichung des Privatrechts (Unidroit) in Rom ausgearbeitet worden. Sie ist das Ergebnis zehnjähriger Arbeiten, an denen sich zahlreiche Experten und Expertinnen, Regierungsvertretungen und Organisationen beteiligt haben.
- Sie wurde am 24. Juni 1995 an einer diplomatischen Konferenz in Rom verabschiedet.

Warum braucht die Schweiz die Unidroit-Konvention?

- Wegen ihrer *liberalen Rechtsordnung* läuft die Schweiz Gefahr, als *attraktives Transitgebiet* für den illegalen Kulturgütertransfer *missbraucht* zu werden; ausländische Ansprüche auf Rückführung von rechtswidrig ausgeführten Kulturgütern werden beispielsweise in der Schweiz nicht anerkannt.
- Es wäre erstrebenswert, dass sich unser Land im Bereich des Kulturgütertransfers den *internationalen rechtlichen Standards*, unter anderem der Europäischen Union, aber auch von Staaten wie den USA, Kanada oder Australien, anpasst.

Ist die Unidroit-Konvention mit dem nationalen und internationalen Recht vereinbar?

- Die Unidroit-Konvention ist eine *Kompromisslösung* zwischen verschiedenen Rechtssystemen der Welt und steht als ganzes *nicht im Widerspruch* zu den *tragenden Rechtsprinzipien* unseres Landes (vgl. anschliessend S. 12).
- Die Unidroit-Konvention ist sowohl mit den Regelungen der Europäischen Union auf dem Gebiet des internationalen Kulturgütertransfers, als auch mit den WTO/GATT-Bestimmungen vereinbar.

Wird sich das Volk über die Ratifikation der Unidroit-Konvention aussprechen können?

- Bei der Unidroit-Konvention handelt es sich um einen *völkerrechtlichen Vertrag*, der eine *multilaterale Rechtsvereinheitlichung* herbeiführt.
- Der allfällige Beschluss des Parlaments über eine Genehmigung der Ratifikation wird daher dem *fakultativen Staatsvertragsreferendum* zu unterstellen sein.

Welche Auswirkungen hat eine Ratifikation der Unidroit-Konvention?

- Mit der Unidroit-Konvention kann *Missbräuchen* im *internationalen Kulturgütertransfer* wirksam begegnet werden.
- Der *Kunsthandel* sowie *Museen* und *Sammler* werden zu einer *erhöhten Sorgfalt* beim Erwerb von Kulturgütern angehalten. Für den Kunsthandel dürfte dies zu einem grösseren Arbeitsaufwand führen, letztendlich aber auch die bestehende *Rechtsunsicherheit* im internationalen Kulturgütertransfer vermindern.
- *Jeder Eigentümer* von Kulturgütern, dem ein *Kulturgut abhanden* gekommen ist – sei dies ein öffentliches oder privates Museum, seien es Sammler oder im Kunsthandel Tätige – wird mit der Unidroit-Konvention *besser geschützt*.
- Unser eigenes *Kulturgut von nationaler Bedeutung* wird besser geschützt.
- Die Unidroit-Konvention ist ein sehr *effizientes* Instrument; da sie *primär* verlangt, dass die *Sorgfaltsregeln* beim Erwerb von Kulturgütern beachtet werden, ist sie auch *wenig kostenintensiv*. Insofern hat sie für die Kantone *keine direkten* personellen und finanziellen Auswirkungen.

A. Grundlagen

I. Entstehung

Die Erarbeitung des Textes der *Unidroit-Konvention über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter* vom 24. Juni 1995 erforderte zehn Jahre. Auf Veranlassung der UNESCO wurden das Internationale Institut zur Vereinheitlichung des Privatrechts (Unidroit), die UNESCO selbst sowie zahlreiche Fachleute mobilisiert. Die Arbeit erfolgte in drei Hauptetappen:

- Eine unabhängige Expertengruppe erarbeitete einen Vorentwurf zur Konvention.
- In der Folge wurde dieser Vorentwurf einem Ausschuss von Regierungsexpertinnen und -experten unterbreitet, der seinerseits den Text erheblich zum Regierungsexpertenentwurf umgestaltete.
- Schliesslich stand dieser Entwurf im Rahmen einer diplomatischen Konferenz zur Diskussion, die vom 7. bis 24. Juni 1995 in Rom stattgefunden hat.

Die Schweiz hat sich von Anfang an massgeblich an den Arbeiten beteiligt: Sie hat sowohl in den beiden Expertengruppen als auch an der diplomatischen Konferenz eine prägende und vermittelnde Rolle gespielt. Während der ganzen Verhandlungsphase hat die Schweizer Delegation auf einen ausgewogenen Text hingewirkt, welcher die Interessen der Kulturgüter ausführenden Staaten des Südens und der importierenden Staaten des Nordens gleichermaßen berücksichtigte. Das Ziel war, einen konstruktiven Beitrag im Kampf gegen missbräuchliche Praktiken rund um den internationalen Kulturgütertransfer zu leisten, ohne unsere verfassungsmässigen Schranken aus den Augen zu verlieren. Insbesondere wurde dem Recht des herausgebenden gutgläubigen Erwerbers auf angemessene Entschädigung sowie dem Prinzip der Nichtrückwirkung Nachdruck verliehen.

Bis heute haben 12 Staaten - darunter vier europäische – die Konvention *unterzeichnet*.¹ Das *Ratifikationsverfahren* ist in mehreren Staaten im Gang. Die Konvention *tritt in Kraft*, wenn fünf Staaten sie ratifiziert haben.²

II. Natur

Die Unidroit-Konvention legt *vereinheitlichte Mindestregeln* über die Rückgabe gestohlener oder die Rückführung rechtswidrig ausgeführter Kulturgüter fest. Sie sind *direkt anwendbar* und haben im Wesentlichen folgende Rechtswirkungen:

- Sie ersetzen im Verhältnis der Vertragsstaaten untereinander das innerstaatliche materielle Recht und damit indirekt auch die Vorschriften des internationalen Privatrechts. Dies bedeutet, dass die Bestimmungen der Unidroit-Konvention in den Vertragsstaaten als *unmittelbare Rechtsgrundlage* dienen können, um vor den zuständigen innerstaatlichen Gerichten oder Behörden den Anspruch auf Rückgabe bzw. Rückführung von gestohlenen bzw. rechtswidrig ausgeführten Kulturgütern durchzusetzen.
- Im Gegensatz zur UNESCO-Konvention 1970 ist die Unidroit-Konvention direkt anwendbar (*self-executing*): Sie muss also nicht in einem Gesetz konkretisiert werden.

Da es sich um einen völkerrechtlichen Vertrag handelt, der eine *multilaterale Rechtsvereinheitlichung* herbeiführt, wird der allfällige Beschluss der eidgenössischen Räte über eine Genehmigung

¹ Burkina Faso, Elfenbeinküste, Finnland, Frankreich, Georgien, Guinea, Italien, Kambodscha, Kroatien, Litauen, Sambia und Ungarn.

² Art. 12 Abs. 1.

gung der Ratifikation der Unidroit-Konvention gemäss Art. 89 Abs. 3 lit. c BV dem *fakultativen Staatsvertragsreferendum* unterstehen.

III. Geltungsbereich

1. Sachlich

Die Konvention ist auf Gesuche anwendbar, die einen *internationalen Charakter* aufweisen: Das Kulturgut muss sich in einem Vertragsstaat befinden *nachdem* es in einem anderen Vertragsstaat *gestohlen* oder aus einem Vertragsstaat *rechtswidrig ausgeführt* worden ist.

- Kulturgüter, die aus *illegalen Grabungen* stammen, oder solche, die zwar aus legalen Grabungen stammen, jedoch unrechtmässig zurückbehalten werden, gelten als *gestohlen*;³ diese begriffliche Ausdehnung wurde vorgenommen, um archäologische Kulturgüter und deren wissenschaftliche Auswertung, die von Raubgrabungen bedroht sind, besser zu schützen. Die Konvention äussert sich nicht zur Frage, wann eine Ausgrabung rechtmässig oder rechtswidrig ist; dies bestimmt sich jeweils nach dem nationalen Recht des ersuchenden Staates.
- Kulturgüter, die mit einer *Genehmigung* zu wissenschaftlichen oder kulturellen Zwecken *vorübergehend ausgeführt* worden sind, die aber innerhalb der gewährten Frist nicht zurückgeführt werden, gelten als *rechtswidrig ausgeführt*.⁴

Kulturgüter im Sinne der Konvention sind Güter mit religiösem oder weltlichem Charakter, die für Archäologie, Vorgeschichte, Geschichte, Literatur, Kunst oder Wissenschaft bedeutungsvoll sind. Diese Güter müssen einer im Anhang der Konvention erwähnten Kategorie angehören;⁵ dieser Anhang gibt die Liste der Kategorien von Art. 1 der UNESCO-Konvention 1970 wieder.⁶

- Für *gestohlene* Kulturgüter gilt diese Definition uneingeschränkt.
- Für *rechtswidrig ausgeführte* Kulturgüter wird diese Definition eingeschränkt:
 - Ein Kulturgut muss zusätzlich die Bedingungen von Art. 5 Abs. 3 erfüllen. Dabei muss der klagende Staat nachweisen, dass die Ausfuhr des Kulturguts eine *wesentliche Beeinträchtigung* bestimmter kultureller oder wissenschaftlicher Interessen darstellt.
 - Werke lebender oder verstorbener Kunstschaffenden bis 50 Jahre nach deren Tod werden nicht erfasst.⁷ Eine Ausnahme davon bilden lediglich Kulturgüter, die zum traditionellen oder rituellen Gebrauch einer Eingeborenen- oder Stammesgemeinschaft bestimmt sind.⁸

³ Art. 3 Abs. 2.

⁴ Art. 5 Abs. 2.

⁵ Art. 2.

⁶ Diese offene und dynamische Definition entspricht im übrigen den Umschreibungen von Kulturgütern, wie sie von einzelnen kantonalen Gesetzen über den Schutz von Kulturgütern vorgenommen werden: vgl. Art. 3 Gesetz über den Kulturgüterschutz vom 7. November 1991 (Fribourg); Art. 3 Loi sur la protection des biens culturels du 27 mars 1995 (Neuchâtel); Art. 1 f. Legge per la protezione dei monumenti storici ed artistici del 15 aprile 1946 (Ticino - vgl. auch Art. 2 f. disegno legge del 14 marzo 1995, Nr. 4387).

⁷ Art. 7 Abs. 1 lit. b.

⁸ Art. 7 Abs. 2.

2. Personenbezogen

Gestohlene oder *illegal ausgegrabene Kulturgüter* können vom Eigentümer zurückverlangt werden, und zwar unabhängig davon, ob es sich dabei um einen Staat, eine natürliche oder juristische Person handelt.

Rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter können ausschliesslich von einem Vertragsstaat zurückgefordert werden.

3. Zeitlich

Die Konvention ist *nicht rückwirkend*: Rückgabeforderungen sind also nur dann zulässig, wenn sich der Diebstahl, die Raubgrabung oder die rechtswidrige Ausfuhr ereignet haben, nachdem die Konvention für beide betroffenen Vertragsstaaten in Kraft getreten ist.⁹

IV. Inhalt

Die Unidroit-Konvention besteht aus einer Präambel und einundzwanzig Artikeln, die auf fünf Kapitel verteilt sind: *Kapitel I* enthält Bestimmungen über die Begriffe und den Anwendungsbereich, *Kapitel II* über die Rückgabe gestohlener Kulturgüter, *Kapitel III* über die Rückführung rechtswidrig ausgeführter Kulturgüter, *Kapitel IV* die allgemeinen Bestimmungen und *Kapitel V* die Schlussbestimmungen.

1. Rückgabe gestohlener Kulturgüter (Kapitel II)

Für die Rückgabe gestohlener Kulturgüter müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Kulturgut muss gestohlen sein. Als Diebstahl wird dabei untechnisch jede unrechtmässige Wegnahme eines Kulturguts von seinem bisherigen Ort angesehen. In diesem Sinn werden die illegale Ausgrabung oder die Aneignung der dabei gefundenen Gegenstände als Diebstahl bezeichnet. Illegal ist eine Ausgrabung, die ohne Einwilligung der zuständigen nationalen Behörden vorgenommen wird. Sie beurteilt sich nach den Rechtsvorschriften des Staates, in welchem die Ausgrabung stattgefunden hat.¹⁰ Der Eigentümer, dem ein Kulturgut abhandengekommen ist, wird also zuerst beweisen müssen, dass ihm ein bestimmtes Kulturgut gestohlen oder dass es in seinem Boden illegal ausgegraben wurde.
- Der Antrag auf Rückgabe muss innerhalb einer *relativen* Frist von *drei Jahren* gestellt werden seit der Gesuchsteller Kenntnis hat, wo sich das Kulturgut befindet und wer der gegenwärtige Besitzer ist.
- Die *absolute* Verjährungsfrist beträgt grundsätzlich *50 Jahre* und beginnt zum Zeitpunkt des Diebstahls bzw. der rechtswidrigen Ausgrabung.¹¹
 - Bei Kulturgütern, die Bestandteil einer öffentlichen Sammlung,¹² eines Denkmals oder einer archäologischen Stätte¹³ sind bzw. bei Gegenständen, die zum sakralen, traditionellen oder rituellen Gebrauch einer Eingeborenen- oder Stammesgemeinschaft bestimmt sind,¹⁴ ist die *Unverjährbarkeit* vorgesehen.

⁹ Art. 10 Abs. 1.

¹⁰ Art. 3 Abs. 1 und 2.

¹¹ Art. 3 Abs. 3.

¹² Art. 3 Abs. 4, 5 und 7.

¹³ Art. 3 Abs. 4, 5.

¹⁴ Art. 3 Abs. 8.

- Ein Staat kann aber bei der Unterzeichnung oder Ratifikation eine *Erklärung* abgeben, dass für ihn eine absolute Frist von *75 Jahren* gelten soll oder eine längere, wenn sein innerstaatliches Recht eine solche vorsieht.¹⁵
- Das Rückgabebegehren richtet sich gegen den *derzeitigen Besitzer*. Ist er *gutgläubig*, hat er Anspruch auf eine *angemessene Entschädigung*:
 - Damit der *herausgebende Besitzer* eine Entschädigung erhält, muss er den *Nachweis* erbringen, dass er das Kulturgut in *gutem Glauben* erworben hat, d. h. dass er beim Erwerb nicht wusste bzw. wissen konnte, dass das Gut gestohlen war, und dass er mit der erforderlichen Sorgfalt gehandelt hat.¹⁶
 - Die Rückgabe des Kulturguts an den bestohlenen Eigentümer oder den früheren rechtmässigen Besitzer hat aber erst nach Zahlung der Entschädigung zu erfolgen.

2. Rückführung rechtswidrig ausgeführter Kulturgüter (Kapitel III)

Das Begehren nach Kapitel II der Unidroit-Konvention wird in aller Regel vom ursprünglichen Eigentümer ausgehen und dem Schutz des Eigentums, also einem privatrechtlichen Zweck, dienen. Demgegenüber ist das Rückführungbegehren nach Kapitel III auf die Durchsetzung bzw. Respektierung staatlicher Kulturhoheit gerichtet und wird vor allem öffentlichrechtlichen Interessen dienen.

Für eine Rückführung im Sinne von Kapitel III der Unidroit-Konvention wird das Gericht oder die ersuchte Behörde prüfen müssen, ob die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Zunächst muss der ersuchende Staat (Gesuchsteller) beweisen, dass das Kulturgut rechtswidrig aus seinem Staatsgebiet ausgeführt worden ist; dabei muss sein Recht über die Ausfuhr von Kulturgütern verletzt worden sein.¹⁷
- Der Antrag auf Rückführung muss innerhalb einer relativen Frist von *drei Jahren* seit Kenntnis über Standort des Kulturguts und Identität des gegenwärtigen Besitzers besteht.
- Die absolute Verjährungsfrist beträgt *50 Jahre* und beginnt zum Zeitpunkt der rechtswidrigen Ausfuhr bzw. der verweigerten Rückführung.¹⁸
- Hat ein Kulturgut bei der rechtswidrigen Ausfuhr auch noch die Hand gewechselt, kann im Ausland auch der gutgläubige Besitzer belangt werden. Gutgläubig meint dabei, der gegenwärtige Besitzer wusste nichts von der rechtswidrigen Ausfuhr und konnte auch nichts davon wissen. Ein solcher *gutgläubige Besitzer* hat Anspruch auf eine *angemessene Entschädigung*:
 - Keine Entschädigung wäre hingegen zu leisten, wenn der *ersuchende Staat* den *Nachweis* erbringt, dass der Besitzer *nicht gutgläubig* war, er also beim Erwerb wusste bzw. wissen konnte, dass das Kulturgut rechtswidrig ausgeführt worden war.¹⁹
 - Ist Entschädigung zu leisten, erfolgt die Rückführung des Kulturguts erst mit der Zahlung der Entschädigung.

¹⁵ Art. 3 Abs. 5 i. V. m. Art. 15.

¹⁶ Art. 4 Abs. 1.

¹⁷ Art. 5 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 lit. b.

¹⁸ Art. 5 Abs. 5.

¹⁹ Art. 6 Abs. 1.

- Der Rückforderungsanspruch für rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter ist aber noch an *zusätzliche Voraussetzungen* geknüpft:

Der klagende Staat muss weiter nachweisen, dass die Ausfuhr des Kulturguts eine *wesentliche Beeinträchtigung* bestimmter kultureller oder wissenschaftlicher Interessen darstellt, wie beispielsweise die materielle Erhaltung des Guts oder seines Kontextes, die Erhaltung der zum Kulturgut gehörenden Informationen oder der Unversehrtheit eines komplexen Gutes²⁰ oder dass das Kulturgut für ihn von *wesentlicher kultureller Bedeutung* ist²¹.

- Eine Rückforderungsklage wird nicht gutgeheissen, wenn die Ausfuhr im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht mehr rechtswidrig ist.²²
- Schliesslich wird eine Rückforderungsklage nicht gutgeheissen, wenn das Kulturgut zu Lebzeiten seines *Urhebers* oder bis 50 Jahre nach dessen Tod ausgeführt wurde.²³

Dieser Grundsatz kennt nur eine *Ausnahme* für Kulturgüter, die zum traditionellen oder rituellen Gebrauch einer Eingeborenen- oder Stammesgemeinschaft bestimmt sind (Ausnahme von der Ausnahme).²⁴

3. Allgemeine Bestimmungen (Kapitel IV)

Art. 8 bis 10 enthalten einige allgemeine Bestimmungen, die auf die Rückgabe und die Rückführung anwendbar sind:

- Art. 8 bezieht sich auf die *zuständigen Behörden*, vor welchen der Anspruch auf Rückgabe oder Rückführung von Kulturgütern geltend gemacht werden kann. Nach Art. 16 kann jeder Staat erklären, welches Verfahren für Klagen gemäss Art. 8 zur Anwendung kommt.
- In der Schweiz würden Klagen des Bestohlenen nach Kapitel II der Unidroit-Konvention vor die *ordentlichen Zivilgerichte* zu bringen sein. Die gleiche Instanz kann in Frage kommen, wenn die zuständige Behörde eines ausländischen Staates vor schweizer Gerichten gegen den derzeitigen Besitzer des Kulturguts ein Rückführungsbegehren im Sinne von Kapitel III der Unidroit-Konvention stellt.

Im Fall einer Ratifikation könnte der Bundesrat mittels Erklärung im Sinne von Art. 16 Abs. 1 und 2 die in der Schweiz zuständigen Stellen (Gerichte, Verwaltungsbehörden) bezeichnen und dabei auch Angaben über das einzuschlagende Verfahren machen. Dabei wird in Zusammenarbeit mit den Kantonen zu prüfen sein, ob nur der Weg über die Zivilgerichte offensteht oder ob auch verwaltungsrechtliche Verfahren in Frage kommen können.

4. Schlussbestimmungen (Kapitel V)

Art. 11 bis 21 enthalten Schlussbestimmungen, welche in Konventionen des internationalen Privatrechts üblich sind. Folgende Bestimmungen sind besonders hervorzuheben:

- Die Konvention sieht gemäss Art. 18 *keine Vorbehalte*, sondern nur *Erklärungen* im Sinne von Art. 15 vor.²⁵
- Die Konvention ist gemäss Art. 19 *jederzeit kündbar*.

²⁰ Art. 5 Abs. 3 lit. a – d.

²¹ Art. 5 Abs. 3 in fine.

²² Art. 7 Abs. 1 lit. a.

²³ Art. 7 Abs. 1 lit. b.

²⁴ Art. 7 Abs. 2.

²⁵ Beispielsweise nach Art. 3 Abs. 5 und Art. 16 Abs. 1 - 3, siehe vorne.

V. Verhältnis zum schweizerischen und internationalen Recht

I. Schweizerisches Recht

a. Eigentumsgarantie

Die Unidroit-Konvention beantwortet die Frage nicht, wer Eigentümer eines *gestohlenen* Kulturguts ist. Sie befasst sich aber mit der sich daraus ergebenden Rechtsfrage und statuiert die Pflicht zur Rückgabe. Die Verpflichtung, ein gestohlenen Kulturgut zurückzugeben, steht nicht im Widerspruch zur Eigentumsgarantie, sondern ist geradezu eine ihr entspringende grundlegende Konsequenz: Diebstahl ist ein universales Eigentumsdelikt, das von allen Rechtsordnungen der Welt geächtet wird.

Der Anspruch, ein *rechtswidrig ausgeführtes* Kulturgut zurückzuführen, wird vielfach nicht privat-, sondern öffentlichrechtlicher Natur sein. Soll ein solcher Entscheid zugunsten eines fremden Staates in der Schweiz getroffen werden, wird in bezug auf die Eigentumsgarantie zu prüfen sein, ob die Voraussetzungen für eine Enteignung gegeben sind. Dafür müsste eine gesetzliche Grundlage vorhanden sein, ein ausreichendes öffentliches Interesse bestehen und die Massnahme verhältnismässig sein. Ist der Rückführungsanspruch bereits im anderen Staat getroffen worden und wird in der Schweiz dessen Vollstreckung verlangt, wird man zumindest prüfen müssen, ob einem solchen Begehren mit Rücksicht auf die Grundsätze unserer öffentlichen Ordnung (*Ordre public*) stattgegeben werden kann.

- Die Bestimmungen der Unidroit-Konvention bilden die gesetzliche Grundlage für die Beurteilung der materiellen Kriterien eines solchen Erkenntnis- bzw. Vollstreckungsverfahrens.
- Dabei ist davon auszugehen, dass für die Schweiz ein *ausreichendes öffentliches Interesse* besteht, um eine Enteignung zu rechtfertigen; das Interesse der Schweiz, mit anderen Staaten zum Schutz ihrer Kulturgüter zusammenzuarbeiten, ist ein wichtiges öffentliches Interesse.
- Solche Massnahmen wären wohl als *verhältnismässig* anzusehen, zumal die Konvention die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit sicherstellt. Das Interesse des klagenden bzw. ersuchenden Staates muss ein im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Unidroit-Konvention qualifiziertes sein (vgl. S. 10 f.).
- Es bleibt schliesslich die Frage nach der angemessenen Entschädigung, welche dem gutgläubigen Erwerber geschuldet ist.²⁶ Aus dem Begriff der angemessenen Entschädigung, wie er von der Konvention verwendet wird, kann nicht auf den Umfang oder die Bemessung der Entschädigung geschlossen werden:
 - Falls ein schweizerisches Gericht zuständig ist, würde es seine Aufgabe sein, diesen Begriff im *konkreten Einzelfall* unter Würdigung der Umstände, des Verhältnismässigkeitsprinzips und der Grundsätze von Art. 22^{ter} Abs. 3 BV anzuwenden. Schweizerische Gerichte könnten also im Einklang mit dem Sinn und Zweck des Wortlauts der Unidroit-Konvention eine volle Entschädigung zusprechen, die dem Kaufpreis des umstrittenen Kulturguts entspricht.²⁷

²⁶ Art. 4 Abs. 1 bzw. 6 Abs. 1.

²⁷ In diesem Zusammenhang sei auf Art. 934 Abs. 2 und Art. 939 Abs. 1 ZGB verwiesen, die keine volle Entschädigung des gutgläubigen Erwerbers verlangen, sondern lediglich die Rückerstattung des Kaufpreises und der Auslagen.

- Im übrigen wird der Begriff der angemessenen Entschädigung auch in der EU-Richtlinie über die Rückgabe von unrechtmässig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaats verbrachten Kulturgütern verwendet.²⁸

b. Kunstfreiheit

Bei der Kunstfreiheit handelt es sich um die Freiheit der Kunstschaffenden, selber über ihre eigenen Werke zu bestimmen.

- Die Unidroit-Konvention trägt diesem Umstand Rechnung, indem sie nicht anwendbar ist, wenn das Kulturgut zu Lebzeiten seines Urhebers oder bis 50 Jahre nach dessen Tod ausgeführt wurde.²⁹
- Auf der anderen Seite verleiht die Kunstfreiheit keinen Anspruch, ein ausländisches Kulturgut, dessen Ausfuhr durch ein ausländisches Gesetz eingeschränkt ist, in die Schweiz einzuführen oder hier zurückzubehalten.

c. Beachtung bestimmter Regeln des Zivilrechts

Die Unidroit-Konvention wird einige Regeln einführen, die auf den ersten Blick für kontinental-europäische Rechtsordnungen wie der unseren neuartig erscheinen mögen. Die so vereinheitlichten Regeln sind jedoch sehr allgemein; die verschiedenen Rechtsbegriffe werden in der Praxis zu konkretisieren sein. Was die Schweiz angeht, betrifft dies insbesondere folgende Bestimmungen:

- Gemäss Art. 3 Abs. 1 muss ein gestohlenen Kulturgut zurückgegeben werden, auch wenn es gutgläubig erworben wurde. Es kommt also zu einer Herausgabepflicht des gutgläubigen Erwerbers zugunsten des Eigentümers, dem das Gut gestohlen wurde. *Diese Bestimmung entspricht auch der Lösung im schweizerischem Recht (Art. 934 ZGB): Bei gestohlenen Sachen ist lediglich die Entschädigung des herausgebenden Besitzers von der Frage des guten oder bösen Glaubens abhängig, und nicht die Rückgabepflicht.*
- Gemäss Art. 934 Abs. 1 ZGB kann jeder Besitzer, dem eine Sache abhandengekommen ist, diese während fünf Jahren zurückfordern; sind die Voraussetzungen von Art. 934 Abs. 2 ZGB nicht erfüllt, erhält der herausgebende Besitzer keine Entschädigung, auch wenn er gutgläubig war. In den ersten fünf Jahren ist also die *Lösung* nach der *Unidroit-Konvention* für den herausgebenden gutgläubigen Besitzer *vorteilhafter*, weil er in den Genuss einer angemessenen Entschädigung kommt.
- Art. 4 Abs. 1 auferlegt dem beklagten Besitzer die Pflicht, seinen guten Glauben zu beweisen, falls er bei Rückgabeansprüchen an gestohlenen Kulturgütern eine *Entschädigung* erhalten will. Diese Bestimmung verstösst nicht gegen die Regelung des schweizerischen Zivilgesetzbuches, wie es auf den ersten Blick scheinen könnte. Zwar wird gemäss Art. 3 Abs. 1 ZGB der gute Glauben vermutet. *Diese Bestimmung wird aber in Art. 3 Abs. 2 ZGB relativiert: Der schweizerische Richter kann bereits heute das Mass jener Sorgfalt bestimmen, das derjenige nachzuweisen hat, der sich auf den guten Glauben berufen will* (vgl. BGE 113 II 400 f.); die Konvention setzt also bloss die Messlatte der *gebotenen Aufmerksamkeit* im Sinne von Art. 3 Abs. 2 ZGB herauf. Das Gericht kann nämlich den Beweis der gebotenen Aufmerksamkeit je nach den Umständen des Einzelfalls sowohl demjenigen auferlegen, der sich auf seinen guten Glauben beruft, wie auch der Gegenpartei, die in einem solchen Fall den Mangel an Aufmerksamkeit zu be-

²⁸ Vgl. Art. 9 und 11 EU-Richtlinie 93/7/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die Rückgabe von unrechtmässig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaats verbrachten Kulturgütern (ABl. Nr. L 74/74 vom 27. März 1993).

²⁹ Art. 7; dieser Grundsatz kennt nur eine Ausnahme für Kulturgüter, die zum traditionellen oder rituellen Gebrauch einer Eingeborenen- oder Stammesgemeinschaft bestimmt sind.

weisen hat. Das Gericht wird also immer mit beiden Parteien zusammenarbeiten müssen.

- Schliesslich sehen die Art. 3 Abs. 3 bis 8 und Art. 5 Abs. 5 längere *absolute* Fristen vor als die in der Schweiz üblichen (50 bzw. 75 Jahre - Art. 934 ZGB: 5 Jahre). *Verjährungsregeln spiegeln eine Interessenabwägung zwischen Eigentümerschutz und Verkehrsschutz*. Wegen der Bedeutung und der Einzigartigkeit von Kulturgütern rechtfertigt sich eine Privilegierung des Eigentümers, dem ein Kulturgut abhanden gekommen ist. Die Dauer der Rückforderungsansprüche wird aber durch die *kurze relative* Frist von 3 Jahren relativiert; damit wird dem Bedürfnis nach Rechtssicherheit im Verkehr mit Kulturgütern gebührend Rechnung getragen.

Selbst wenn im allgemeinen Handel und Verkehr mit Sachen die Regeln des schweizerischen Zivilrechts über den Schutz der Gutgläubigkeit zwischen Privatpersonen, der Beweis dieser Gutgläubigkeit und die Verjährungsfristen tief in unserem Rechtsbewusstsein verankert sind, handelt es sich dabei *weder um geschriebene noch ungeschriebene Bestimmungen der Bundesverfassung*.

d. Internationales Privatrecht

Nach einer Ratifikation würde die Unidroit-Konvention *Bestandteil unserer Rechtsordnung*. Entsprechend würde die Rückführung von Kulturgütern aus der Schweiz nicht mehr auf Bestimmungen eines ausländischen öffentlichen Rechts gestützt werden müssen, sondern könnten in *Anwendung des Konventionsrechts* erfolgen. Dabei muss nur dann auf das ausländische öffentliche Recht zurückgegriffen werden, wenn es darum geht zu bestimmen, ob die Ausfuhr eines Kulturguts rechtswidrig war; die Tatsache der rechtswidrigen Ausfuhr allein genügt aber nicht für eine Rückführung, sondern die Konvention stellt in Art. 5 Abs. 3 zusätzliche qualitative Kriterien auf, die ergänzend erfüllt sein müssen.

Im übrigen lässt das geltende internationale Privatrecht der Schweiz bereits heute *die Anwendung ausländischen öffentlichen Rechts* unter bestimmten Voraussetzungen zu.³⁰

2. Internationales Recht

a. UNESCO-Konvention 1970

Die *UNESCO-Konvention 1970*³¹ formuliert *Grundprinzipien* zum *Kulturgüterschutz* und zum internationalen Kulturgütertransfer. Bei der Rückgabe von gestohlenen Kulturgütern beschränkt sie sich auf solche, die entweder inventarisiert sind oder aus Museen gestohlen wurden. Die Unidroit-Konvention wurde in der Absicht geschaffen, die UNESCO-Konvention 1970 in diesem Punkt zu ergänzen, indem sie ein auf der Grundlage von konkreten Rechtsregeln operierendes internationales Instrument für die Rückgabe gestohlener oder rechtswidrig ausgeführter Kulturgüter zur Verfügung stellt. Die Unidroit-Konvention ist auf die gleichen Kulturgüter wie die UNESCO-Konvention 1970 anwendbar. Sie geht aber insofern weiter, indem sie den Grundsatz der Rückgabe von gestohlenen Kulturgütern erweitert und dazu die Rückführung von rechtswidrig ausgeführten Kulturgütern vorsieht.

³⁰ Vgl. die Art. 13 und 19 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht - IPRG; SR 291.

³¹ Eine Kopie des Textes kann beim Bundesamt für Kultur, 3003 Bern (Fax: 031-3229273), verlangt werden.

b. Europäisches Gemeinschaftsrecht

Die Europäische Union hat trotz Abbaus aller Handelshemmnisse über die Staatsgrenzen hinweg speziell für Kulturgüter restriktive Regelungen getroffen, die sich grösstenteils mit Kapitel III der Unidroit-Konvention über die Rückführung rechtswidrig ausgeführter Kulturgüter decken:

- Die *EU-Richtlinie 93/7/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die Rückgabe von unrechtmässig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaats verbrachten Kulturgütern* ist ebenfalls nicht rückwirkend, sieht eine angemessene Entschädigung für den gutgläubigen Erwerber und eine Verlängerung der Verjährungsfristen vor.³²
- Durch diese Richtlinie besteht zwischen den Mitgliedstaaten eine Schutz- und Zusammenarbeitsordnung.

Gemäss Art. 2 der *Verordnung (EWG) 3911/92 des Rates vom 9. Dezember 1992 über die Ausfuhr von Kulturgütern* ist eine solche ausserhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft nur dann zulässig, wenn eine Genehmigung vorliegt.³³ Werden Kulturgüter ohne Genehmigung exportiert, haben sie als im Sinne der Unidroit-Konvention rechtswidrig ausgeführt zu gelten.

c. Freihandelsabkommen

Schliesslich ist die Unidroit-Konvention mit den *WTO-Bestimmungen* vom 1. Januar 1995³⁴ vereinbar. Die WTO erlaubt den Vertragspartnern, Massnahmen zum Schutz des nationalen Eigentums von künstlerischem, historischem oder archäologischem Wert zu treffen.³⁵

Gleichlautende Bestimmungen sind auch in der EFTA-Konvention, im Freihandelsabkommen mit der EWG sowie in den Freihandelsabkommen mit den mittel- und osteuropäischen Staaten enthalten.

³² ABl. Nr. L 74/74 vom 27. März 1993.
Eine Kopie des Textes kann beim Bundesamt für Kultur, 3003 Bern (Fax: 031-3229273), verlangt werden.

³³ ABl. Nr. 395/1 vom 31. Dezember 1992.
Die erforderlichen Präzisierungen dazu sind in der Verordnung (EWG) Nr. 752/93 der Kommission vom 30. März 1993 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates über die Ausfuhr von Kulturgütern (ABl. Nr. L 77/24 vom 31. März 1993) erlassen worden.
Eine Kopie des Textes kann beim Bundesamt für Kultur, 3003 Bern (Fax: 031-3229273), verlangt werden.

³⁴ SR 0.632.20.

³⁵ GATT 94, Art. XX lit. f, SR 0.632.21.

B. Würdigung

Für die Schweiz, die sich in hohem Masse politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Werten sowie einer bewährten Rechtstradition verpflichtet weiss, ist die Regelung des Umgangs mit Kulturgütern von grosser Bedeutung. Diese Auffassung hat in den letzten Jahren auch das Parlament verschiedentlich zum Ausdruck gebracht. Die Unidroit-Konvention ist daher vor diesem Hintergrund zu beurteilen. Drei grundsätzliche Betrachtungen sollen dabei im Zentrum stehen: Die Eigenart und der Stellenwert von Kulturgütern, die Notwendigkeit der Bekämpfung von Missbräuchen sowie die Rahmenbedingungen für die Erarbeitung der Konvention.

I. Eigenart und Stellenwert von Kulturgütern

In den letzten Jahrzehnten reifte hinsichtlich der mobilen Kulturgüter die Einsicht, dass sie aufgrund ihres Eigen- und ihres Stellenwerts rechtlich anderen Regeln unterworfen werden müssen als die übrigen Handelswaren. Kulturgut ist mit der geschichtlichen Entwicklung und Tradition der Gemeinschaft, in der es geschaffen, gefunden oder während längerer Zeit aufbewahrt wurde, besonders eng verbunden. Ob menschliches Erzeugnis oder naturhistorisches Relikt – es ist einmalig und unersetzlich. Kulturgut ist auch ein Zeugnis seiner Zeit. Kulturgüter sind sichtbare Zeichen, an denen jeder Mensch seine Zugehörigkeit zur Gemeinschaft sowie deren Vergangenheit und Gegenwart ablesen und sie dadurch besser verstehen kann. Ein weiteres wesentliches Merkmal des Kulturguts ist schliesslich seine zahlenmässige Beschränkung und vor allem seine Unvermehrbarkeit.

Bewegliche Kulturgüter gelten in der Schweiz als Handelsware, die rechtlich nicht von anderen Waren unterschieden wird (ausgenommen blieben lediglich gefundene herrenlose Naturkörper oder Altertümer von erheblichem wissenschaftlichem Wert lokaler Herkunft, die dem Privateigentum entzogen werden können; vgl. Art. 724 ZGB). Es werden also die gleichen rechtlichen Regeln auf Kulturgüter wie auf andere bewegliche Güter angewendet. Dies hat zur Folge, dass beispielsweise der Kauf eines gestohlenen Kulturguts den gleichen Regeln unterworfen wird, wie der Kauf eines gestohlenen Photoapparats.

Die grundlegende Frage, die bei der von der Schweiz aktiv unterstützten Ausarbeitung der Unidroit-Konvention gestellt wurde, war also die, ob die normalen juristischen Prinzipien, welche in den verschiedenen Staaten entwickelt wurden, um beispielsweise den gutgläubigen Erwerber eines gebrauchten Photoapparats zu schützen, angemessen oder gar annehmbar sind, wenn es um den Kauf eines Bildes, eines archäologischen Fundgegenstandes oder eines anderen Kulturgutes geht. Zu berücksichtigen war dabei neben Eigenart und Stellenwert von Kulturgütern die Tatsache, dass Kulturen wesentlich vom Kulturaustausch beeinflusst werden, in dieser Beziehung also offen und übergreifend, aber auch verletzlich sind. Dabei hat sich gezeigt, dass sich die traditionellen Prinzipien, die bei gewöhnlichen beweglichen Gütern zur Anwendung gelangen, sowie die Situation im aktuellen internationalen Privatrecht bezüglich des gutgläubigen Erwerbs als untauglich erweisen, wenn es um Kulturgüter und vor allem um archäologische Raubgrabungen geht. Von der Vielfalt der international bestehenden Regelungen, den unterschiedlichen Eigentumsgesetzen in den verschiedenen Staaten und insbesondere von deren Lücken profitieren vor allem die international organisierten Kunstschieber: Meistens werden gestohlene oder illegal ausgegrabene Kulturgüter umgehend in einen anderen Staat gebracht, wo andere Gesetze gelten, um diese Güter dann dort abzusetzen.

Eine Lösung des Problems erschien also nur über ein internationales Instrument möglich, das auf privatrechtlicher Basis operiert. In diesem Sinn stellt die Unidroit-Konvention einen Fortschritt im internationalen Recht zum Kulturgüterschutz dar: Sie ist eine ausgewogene, einfache und praktikable Lösung für ein Problem mit komplexen Normenkollisionen und mannigfaltigen Interessenkonflikten. Es ist vielleicht symptomatisch, dass während all dieser Jahre keine andere annehmbare Kompromisslösung vorgeschlagen wurde, die sich vom System der Unidroit-Konvention unterscheiden würde. Bei der Ausarbeitung der EU-Richtlinie 93/7/EWG (vgl. S. 15) haben die Vorarbeiten zur Unidroit-Konvention eine grosse Rolle gespielt.

II. Bekämpfung von Missbräuchen

In der Mehrzahl der Kulturnationen wächst der Konsens in Richtung auf eine Eingrenzung der Grauzonen im internationalen Kulturgütertransfer. Die Unidroit-Konvention ermöglicht es, gegen Missbräuche anzukämpfen, damit ein fairer und transparenter Austausch von Kulturgütern gewährleistet ist. Damit ist klar gesagt, dass – ganz im Sinn eines offenen Kulturverständnisses – Kulturgüterhandel einen wichtigen Bestandteil des kulturellen Lebens darstellt, Missbräuche hingegen nicht nur rechtlich unzulässig sind, sondern geradezu als Ausdruck der Kulturlosigkeit gelten.

Die Bereitschaft zur Missbrauchsbekämpfung schliesst als Prämisse die Überzeugung mit ein, dass andere Staaten am effektiven Besitz bestimmter Objekte ein legitimes Interesse haben, das auch die Schweiz zu respektieren hat. Damit soll aber nicht ein überholter kultureller Nationalismus befürwortet werden; der Handel mit Kulturgütern kann nämlich nicht isoliert betrachtet, sondern muss in den Zusammenhang einer internationalen Kulturpolitik gestellt werden: Wo der Bestand an Kulturgütern von historischer, kunst- oder gesellschaftsgeschichtlicher Bedeutung gefährdet scheint, dort hat die internationale Gemeinschaft unterstützend zusammenzuarbeiten. Viele der betreffenden Länder müssen überhaupt erst in die Lage versetzt werden, ihr kulturelles Erbe bewahren, erforschen und präsentieren zu können. Der internationale Austausch bringt nur dann allen Beteiligten Vorteile, wenn dabei die Grundsätze der Gegenseitigkeit, Gleichberechtigung und der kulturellen Selbstbestimmung eingehalten werden. Damit kann die Schweiz – wozu sie sich allgemein verpflichtet fühlt – ihre Solidarität mit anderen insbesondere wirtschaftlich schwächeren Staaten zeigen, die durch den illegalen Transfer in ihrer kulturellen Identität gefährdet sind.

Als Nichtmitglied der Europäischen Union läuft die Schweiz Gefahr, dass ihr Territorium in Ermangelung einer analogen Regelung sowie wegen ihrer liberalen Rechtsordnung als attraktives Transitgebiet für den illegalen Kulturgütertransfer missbraucht wird. Damit wird der Unterschied zur schweizerischen Rechtsordnung grösser, so dass die Schweiz im Bereich des Kulturgütertransfers eine Insel zu werden droht. Insbesondere werden Rückführungsansprüche – insbesondere solche, die auf nationalen Ausfuhrverboten basieren – nicht anerkannt. Dieses Problem kann aufgrund seiner grenzüberschreitenden Wirkungsweise nur mit internationalen Regelungen angegangen werden. Erstrebenswert wäre dabei, dass sich unser Land im Bereich des Kulturgütertransfers den internationalen rechtlichen Standards, unter anderem der EU, aber auch von Staaten wie den USA, Kanada oder Australien, anpasst. Mit der Ratifikation der Unidroit-Konvention würde die Schweiz auf dem Gebiet der Rückführung rechtswidrig ausgeführter Kulturgüter rechtliche Regelungen erhalten, die mit der europäischen Regelung kompatibel sind. Durch diese Annäherung bliebe der aussenpolitische Spielraum erhalten und es würden die negativen Rückwirkungen minimiert; vor allem würde dadurch die Möglichkeit zur Gewährung von Gegenrecht geschaffen, wodurch auch das schweizerische Patrimonium vom Instrumentarium der Unidroit-Konvention profitieren könnte.

III. Rahmenbedingungen

Für eine Beurteilung des Konventionstextes ist es schliesslich auch notwendig, das gesamte Verhandlungsumfeld der diplomatischen Konferenz und die verschiedenen Rechtsordnungen sowie die extrem gegensätzlichen Positionen zu berücksichtigen. Angesichts der Art und der Vielschichtigkeit der Materie sind die erreichten direkt anwendbaren Mindestregeln als Erfolg zu werten. Für die Schweiz bedeutet dies einerseits einen Beweis ihrer internationalen Solidarität; sie wird andererseits in der Lage sein, dieses Instrument zu ihrem Vorteil anzuwenden. Die mit der Konvention befassten nationalen Gerichte werden die Konvention mit ihren unbestimmten Rechtsbegriffen – wie jeden anderen juristischen Text – im Sinn und Geist ihrer eigentlichen Zielsetzung zu interpretieren und würdigen wissen.

C. Auswirkungen

I. Kantone

1. Personell und finanziell

Da die Unidroit-Konvention direkt anwendbar ist, würde sie mit der Ratifikation in die *Schweizerische Rechtsordnung integriert*.

- Es müssten daher weder nationale noch kantonale Gesetze geschaffen werden. Die Konvention würde von den jeweiligen Stellen in den Kantonen umgesetzt und vollzogen. Die Einrichtung *neuer Spezialgerichte* oder *Verwaltungsbehörden* ist somit *nicht notwendig*.
- Die Unidroit-Konvention ist ein sehr effizientes Instrument, welches primär verlangt, dass die *Sorgfaltsregeln* beim Erwerb von Kulturgütern beachtet werden. Insofern ist sie wenig kostenintensiv und hat für die Kantone *keine direkten personellen und finanziellen Auswirkungen*.

2. Schutz des schweizerischen Patrimoniums

Damit ein Staat die Rückführung eines Kulturguts gemäss Art. 5 Abs. 1 Unidroit-Konvention verlangen kann, muss dieses Kulturgut rechtswidrig aus seinem Staatsgebiet ausgeführt worden sein. Als rechtswidrige Ausfuhr gilt nach Art. 1 lit. b. jede Verschiebung eines Kulturguts ausserhalb der Staatsgrenzen eines Landes unter Verletzung seiner Rechtsvorschriften, welche die Ausfuhr von Kulturgütern im Hinblick auf den Schutz seines kulturellen Erbes regeln.

- Mehrere Kantone haben bereits Kulturgüterschutzgesetze erlassen, welche die Ausfuhr von Kulturgütern aus dem Kantonsgebiet regeln.³⁶ Damit würden jene Kantone von Kapitel III der Unidroit-Konvention profitieren, die eine solche Ausfuhrbeschränkung für Kulturgüter vorsehen, falls ein Kulturgut von kantonaler Bedeutung rechtswidrig aus dem Kantonsgebiet ins Ausland ausgeführt würde. Die Unidroit-Konvention würde auch für den Fall greifen, dass ein Kulturgut zuerst von einem Kanton mit Ausfuhrbeschränkung in einen anderen Kanton, der eine solche Regelung nicht kennt, und erst dann ins Ausland transferiert würde, da es sich auch dabei um eine rechtswidrige Ausfuhr handeln würde.
- Die übrigen Kantone, die keine solchen Regelungen kennen, sind zwar nicht verpflichtet, solche Regelungen zu erlassen, könnten aber umgekehrt nicht von den Bestimmungen über die Rückführung von rechtswidrig ausgeführten Kulturgütern im Sinne von Kapitel III der Unidroit-Konvention profitieren.

II. Zeitgenössisches Kunstschaffen

Die Unidroit-Konvention wird das zeitgenössische Kunstschaffen nicht tangieren, weil Kapitel III der Konvention nicht anwendbar ist, wenn das Kulturgut zu Lebzeiten seines Urhebers oder bis 50 Jahre nach dessen Tod ausgeführt wurde (ausgenommen sind nur Kulturgüter, die zum traditionellen oder rituellen Gebrauch einer Eingeborenen- oder Stammesgemeinschaft bestimmt sind). Kunstschaffende sollen nicht daran gehindert werden, dass ihre Werke frei im

³⁶ Beispielsweise BE, SZ, BL, AI, GR, TI, JU, LU, NW; vgl. B. Knapp, La protection des biens culturels, in: Rapports suisses présentés au 13eme congrès international de droit comparé, Zürich 1990, S. 227 ff. (241).

internationalen Raum zirkulieren können. Damit werden insbesondere auch die Bedürfnisse des Handels mit moderner Kunst berücksichtigt, der an einem möglichst freien kommerziellen Austausch zeitgenössischen Kunstschaffens interessiert ist.

III. Kunsthandel sowie Museen und Sammler

Vorab müssen legaler und illegaler Handel klar auseinandergelassen werden: Der legale Handel ist für die Beweglichkeit in den öffentlichen und privaten Kunstsammlungen in der Schweiz unabdingbar, der illegale Handel sowohl innen- wie aussenpolitisch nicht akzeptabel. Es ist weder Ziel noch Zweck der Unidroit-Konvention, den legalen Handel mit Kulturgütern zu behindern. Sie ermöglicht es aber, gegen Missbräuche im internationalen Verkehr mit Kulturgütern anzukämpfen und stärkt damit dessen Wert und Bedeutung.

Die Unidroit-Konvention bezweckt die Beachtung von Sorgfaltsregeln beim Erwerb von Kulturgütern. Sie verlangt vom Erwerber, dass er jene Abklärungen über die legale Herkunft des Gegenstandes trifft, die handelsüblich sind. Wer den Anforderungen der Konvention nicht genügt, d.h. sich nicht sorgfältig genug verhält, der soll sich nicht mehr auf seinen guten Glauben beim Erwerb berufen können. Dies bedeutet zwar für den Kunsthandel, dass er zu einer erhöhten Sorgfalt im Handel mit Kulturgütern angehalten wird, dass er aber andererseits auch von ihrem Instrumentarium profitieren kann.

Damit wird ein Beitrag für die Rechtssicherheit im internationalen Kunsthandel geleistet. Die Einhaltung des von der Konvention verlangten Sorgfaltsmassstabes fördert das Vertrauen zwischen Import- und Exportländern und erleichtert damit den internationalen Austausch von Kulturgütern. Weiter gibt die Unidroit-Konvention jedem rechtmässigen Eigentümer – sei es ein Staat, ein Museum oder private Sammler – die Möglichkeit, seine gestohlenen oder rechtswidrig ausgeführten Kulturgüter zurückzugewinnen, indem er seine Ansprüche bei einem ordentlichen Gericht geltend machen kann.

Für die Museen bedeutet die Unidroit-Konvention ein konsequentes Weiterdenken des strengen Verhaltenskodex, den sich der „International Council of Museums“ (ICOM) auferlegt hat. Schon heute verhalten sich zahlreiche Museen im Sinne der Konvention, indem sie nur noch Stücke mit *gesicherter Provenienz* kaufen und die Provenienz auch bei Schenkungen oder Nachlässen bei Kunstdatenbanken wie dem „Art Loss Register“ überprüfen lassen. Die technischen Möglichkeiten der Online-Datenbanken haben eine ganz neue Situation geschaffen: Die Rückfrage bei Datenbanken gestohlener Kulturgüter ist heute mit einem tragbaren Aufwand an Zeit und Kosten für alle Beteiligten möglich. Auf die gleiche Weise wie ein Museum können sich auch private Sammler schützen; beim Erwerb eines Kulturguts müssen sie sowohl Wert auf die Provenienz wie auch auf die Sicherheit des Eigentumstitels legen.

Der seriöse internationale Handel mit Kulturgütern wird von den *klaren Rechtsgrundlagen* der Konvention profitieren: Diese wird nämlich in den internationalen Beziehungen eine rechtliche *Sicherheit* und eine *Vorhersehbarkeit* etablieren, die heute nicht vorhanden sind. Sorgfältig und gewissenhaft im Kunsthandel Tätige, Museumsleute und Sammler werden sowohl weniger unter der bestehenden Rechtsunsicherheit, wie auch unter dem auch für sie nachteiligen illegalen Kunsthandel leiden.

UNIDROIT-ÜBEREINKOMMEN ÜBER GESTOHLENE ODER RECHTSWIDRIG AUSGEFÜHRTE KULTURGÜTER*

DIE VERTRAGSPARTEIEN DIESES ÜBEREINKOMMENS

ZUSAMMENGETRETEN auf Einladung der Regierung der Italienischen Republik vom 7. bis zum 24. Juni in Rom zu einer Diplomatischen Konferenz zur Annahme des Entwurfs des Unidroit-Übereinkommens über die zwischenstaatliche Rückführung gestohlener oder rechtswidrig ausgeführter Kulturgüter;

ÜBERZEUGT von der grundlegenden Bedeutung des Schutzes des Kulturerbes sowie des Kulturaustausches zur Förderung des Verständnisses zwischen den Völkern und der Verbreitung der Kultur zum Wohle der Menschheit und dem Fortschritt der Zivilisation;

TIEF BESORGT über den rechtswidrigen Verkehr mit Kulturgütern und den unersetzbaren Schaden, den dieser Verkehr häufig sowohl für die Güter selbst als auch das kulturelle Erbe der nationalen, Stammes-, Eingeborenen- oder anderen Gemeinschaften und das gemeinsame Erbe aller Völker zur Folge hat, und insbesondere im Bedauern über die Plünderung archäologischer Stätten sowie den Verlust unersetzbarer archäologischer, geschichtlicher und wissenschaftlicher Informationen, der sich daraus ergibt;

ENTSCHLOSSEN, durch die Aufstellung eines Mindestmasses an gemeinsamen Rechtsvorschriften unter den Vertragsstaaten zum Zwecke der Rückgabe und der Rückführung von Kulturgütern einen wirksamen Beitrag bei der Bekämpfung des rechtswidrigen Handels mit Kulturgütern zu leisten, mit dem Ziel, die Bewahrung und den Schutz des Kulturerbes im Interesse aller zu fördern;

UNTER HINWEIS darauf, dass es Ziel dieses Übereinkommens ist, die Rückgabe und Rückführung von Kulturgütern zu erleichtern und dass dazu die Durchführung von Massnahmen wie der Entschädigung, die in einigen Staaten zur Sicherstellung der Rückgabe oder Rückführung erforderlich ist, nicht dazu führt, dass derartige Massnahmen in anderen Staaten getroffen werden sollten;

IN BEKRÄFTIGUNG, dass die Annahme der Bestimmungen dieses Übereinkommens für die Zukunft in keinem Falle eine Billigung oder Legitimation eines vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens erfolgten rechtswidrigen Handels darstellt;

IM BEWUSSTSEIN, dass dieses Übereinkommen allein das Problem des rechtswidrigen Handels nicht lösen wird, jedoch einen Prozess in Gang setzen wird, der die Stärkung der internationalen kulturellen Zusammenarbeit und die Aufrechterhaltung einer eigenen Rolle für den legalen Handel sowie für zwischenstaatliche Übereinkünfte im Bereich des kulturellen Austausches zum Ziel hat;

IN DER ERKENNTNIS, dass die Durchführung dieses Übereinkommens mit anderen wirksamen Massnahmen zugunsten des Schutzes von Kulturgütern einhergehen sollte, wie der Aufstellung und Verwendung von Registern, dem materiellen Schutz archäologischer Stätten und technischer Zusammenarbeit;

IN WÜRDIGUNG der Arbeit verschiedener Organisationen zum Schutze der Kulturgüter, namentlich des UNESCO-Übereinkommens von 1970 über den rechtswidrigen Handel und die Erarbeitung von Verhaltenskodizes im privaten Bereich

HABEN die nachstehenden Bestimmungen angenommen:

* Nichtamtliche Übersetzung; Original englisch und französisch.

KAPITEL I - ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNG

Artikel 1

Dieses Übereinkommen findet Anwendung auf Ansprüche internationaler Art betreffend

- a) die Rückgabe von gestohlenen Kulturgütern;
- b) die Rückführung von Kulturgütern, die aus dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats unter Verletzung seiner Rechtsvorschriften, welche die Ausfuhr von Kulturgütern im Hinblick auf den Schutz seines kulturellen Erbes regeln (nachstehend als "rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter" bezeichnet), entfernt wurden.

Artikel 2

Als Kulturgut gilt im Sinne dieses Übereinkommens ein aus religiösen oder weltlichen Gründen für Archäologie, Vorgeschichte, Geschichte, Literatur, Kunst oder Wissenschaft bedeutungsvolles Gut, das einer der in Anhang zu diesem Übereinkommen aufgeführten Kategorien angehört.

KAPITEL II - RÜCKGABE GESTOHLENER KULTURGÜTER

Artikel 3

¹ Der Besitzer eines gestohlenen Kulturguts hat dieses zurückzugeben.

² Ein rechtswidrig ausgegrabenes oder rechtmässig ausgegrabenes jedoch rechtswidrig einbehaltenes Kulturgut gilt im Sinne dieses Übereinkommens als gestohlen, wenn dies mit den Rechtsvorschriften des Staates, in dem die Ausgrabungen stattgefunden haben, vereinbar ist.

³ Jeder Anspruch auf Rückgabe muss innerhalb einer Frist von drei Jahren ab dem Zeitpunkt geltend gemacht werden, an welchem dem Anspruchsberechtigten der Lageort des Guts und die Identität seines Besitzers bekannt waren und in jedem Fall innerhalb einer Frist von fünfzig Jahren ab dem Diebstahl.

⁴ Ein Anspruch auf Rückgabe eines Kulturguts, das Bestandteil eines identifizierten Denkmals oder einer identifizierten archäologischen Stätte ist oder einer öffentlichen Sammlung angehört unterliegt jedoch keiner anderen Verjährungsfrist als der Frist von drei Jahren ab dem Zeitpunkt, an welchem dem Anspruchsberechtigten der Lageort des Guts und die Identität seines Besitzers bekannt waren.

⁵ Unbeschadet der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes kann jeder Vertragsstaat erklären, dass eine Klage innerhalb einer Frist von 75 Jahren oder einer längeren in seinen Rechtsvorschriften vorgesehenen Frist verjährt. Eine Klage auf Rückgabe eines aus einem Denkmal, einer archäologischen Stätte oder einer öffentlichen Sammlung entfernten Kulturgutes, die in einem anderen Vertragsstaat, der eine solche Erklärung abgibt, erhoben wurde, verjährt ebenfalls in der selben Frist.

⁶ Die im vorstehenden Absatz genannte Erklärung wird zum Zeitpunkt der Unterzeichnung, der Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder des Beitritts abgegeben.

⁷ Als öffentliche Sammlung im Sinne dieses Übereinkommens ist jede Sammlung inventarierter oder anderweitig identifizierter Kulturgüter zu verstehen, die:

- a) einem Vertragsstaat;
- b) einer regionalen oder lokalen Behörde eines Vertragsstaates;
- c) einer in einem Vertragsstaat gelegenen religiösen Einrichtung, oder
- d) einer Einrichtung, die hauptsächlich zu kulturellen, pädagogischen oder wissenschaftlichen Zwecken in einem Vertragsstaat gegründet wurde und deren öffentliches Interesse in diesem Staat anerkannt ist,

gehören.

⁸ Ferner unterliegt eine Klage auf Rückgabe eines sakralen oder eines für eine Gemeinschaft bedeutungsvollen Kulturgutes, das einer Eingeborenen- oder Stammesgemeinschaft in einem Vertragsstaat gehört und von ihr als Teil eines traditionellen oder rituellen Brauchs verwendet wird, der Verjährungsfrist, die auf öffentliche Sammlungen Anwendung findet.

Artikel 4

¹ Der Besitzer eines gestohlenen Kulturguts, der zu dessen Rückgabe verpflichtet ist, hat bei der Rückgabe Anspruch auf die Zahlung einer angemessenen Entschädigung, sofern er weder wusste, noch vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass das Gut gestohlen war, und nachweisen kann, beim Erwerb des Gutes mit gebührender Sorgfalt gehandelt zu haben.

² Unbeschadet des im vorstehenden Absatz aufgeführten Rechts des Besitzers auf Entschädigung werden angemessene Bemühungen unternommen, damit derjenige, der das Kulturgut an den Besitzer übereignet hat, oder jeder andere frühere Übereigner die Entschädigung zahlt, wenn dies den Rechtsvorschriften des Staates entspricht, in dem der Anspruch geltend gemacht wird.

³ Die Zahlung der Entschädigung durch den Anspruchsberechtigten an den Besitzer lässt, wenn eine solche verlangt wird, das Recht des Anspruchsberechtigten unberührt, die Erstattung von einer anderen Person zu fordern.

⁴ Zur Prüfung der Frage, ob der Besitzer mit gebührender Sorgfalt gehandelt hat, werden alle für den Erwerb erheblichen Umstände berücksichtigt, namentlich die Eigenschaften der Parteien und das gezahlte Entgelt, sowie die Konsultation des Besitzers eines vernünftigerweise zugänglichen Verzeichnisses gestohlener Kulturgüter, sowie sonstige diesbezügliche Auskünfte und Unterlagen, die er vernünftigerweise hätte erlangen können, und ob er Organisationen zu Rate gezogen hat, zu denen er Zugang haben konnte, und ob er jeden anderen Schritt unternommen hat, den eine vernünftige Person unter denselben Umständen unternommen hätte.

⁵ Der Besitzer darf nicht besser gestellt sein als die Person, von der er das Kulturgut durch Erbschaft oder auf sonstige Weise unentgeltlich erworben hat.

KAPITEL III - RÜCKFÜHRUNG RECHTSWIDRIG AUSGEFÜHRTER KULTURGÜTER

Artikel 5

¹ Ein Vertragsstaat kann ein Gericht oder eine andere zuständige Behörde eines anderen Vertragsstaats um die Anordnung der Rückführung eines rechtswidrig aus dem Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates ausgeführten Kulturgut ersuchen.

² Ein Kulturgut, das vorübergehend aus dem Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates, namentlich zu Ausstellungs-, Forschungs- oder Restaurierungszwecken, aufgrund einer die Ausfuhr von Kulturgütern regelnden Rechtsvorschrift zum Schutz seines kulturellen Vermögens erteilten Genehmigung ausgeführt und nicht gemäss den Bedingungen dieser Genehmigung zurückgeführt wurde, gilt als rechtswidrig ausgeführt.

³ Das Gericht oder jede andere zuständige Behörde des ersuchten Staates ordnet die Rückführung eines rechtswidrig ausgeführten Kulturguts an, wenn der ersuchende Staat nachweist, dass die Entfernung des Gutes aus seinem Hoheitsgebiet eines oder mehrere der nachstehenden Interessen wesentlich beeinträchtigt:

- a) die materielle Erhaltung des Gutes oder seiner Umgebung;
- b) die Unversehrtheit eines komplexen Gutes;
- c) die Erhaltung von Informationen z. B. wissenschaftlicher oder historischer Art;
- d) den traditionellen oder rituellen Gebrauch des Gutes durch eine Eingeborenen- oder Stammesgemeinschaft,

oder nachweist, dass das Gut für den ersuchenden Staat von wesentlicher kultureller Bedeutung ist.

⁴ Jeder nach Absatz 1 dieses Artikels gestellte Antrag muss mit Informationen sachlicher oder rechtlicher Art versehen sein, die dem Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde des ersuchten Staates bei der Feststellung dienlich sind, ob die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

⁵ Jeder Antrag auf Rückführung ist innerhalb einer Frist von drei Jahren ab dem Zeitpunkt zu stellen, an welchem dem ersuchenden Staat der Lageort des Guts und die Identität des Besitzers bekannt war, und in jedem Fall innerhalb einer Frist von fünfzig Jahren ab der Ausfuhr oder dem Zeitpunkt, in dem das Gut aufgrund der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Genehmigung hätte zurückgeführt werden müssen.

Artikel 6

¹ Der Besitzer eines Kulturguts, der das Gut nach dessen rechtswidriger Ausfuhr erworben hat, hat zum Zeitpunkt seiner Rückführung Anspruch auf die Zahlung einer angemessenen Entschädigung durch den ersuchenden Staat, unter dem Vorbehalt, dass ihm bei seinem Erwerb nicht bekannt war oder vernünftigerweise hätte bekannt sein müssen, dass das Gut rechtswidrig ausgeführt worden war.

² Zur Feststellung, ob dem Besitzer bekannt war oder vernünftigerweise hätte bekannt sein müssen, dass das Gut rechtswidrig ausgeführt worden war, wird den Umständen des Erwerbs, namentlich dem Fehlen einer gemäss den Rechtsvorschriften des ersuchenden Staates erforderlichen Ausfuhrbescheinigung Rechnung getragen.

³ Anstelle einer Entschädigung und im Einvernehmen mit dem ersuchenden Staat kann sich der Besitzer, der das Kulturgut in das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates rückzuführen hat, dafür entscheiden:

- a) Eigentümer des Gutes zu bleiben oder
- b) das Eigentum an eine im ersuchenden Staat ansässige Person seiner Wahl, welche die notwendigen Garantien bietet, gegen Entgelt oder unentgeltlich zu übertragen.

⁴ Die gemäss den Bestimmungen dieses Artikels bei der Rückführung des Gutes entstehenden Kosten obliegen dem ersuchenden Staat, unbeschadet des Rechts dieses Staates, die Kosten von einer anderen Person beizutreiben.

⁵ Der Besitzer soll nicht günstiger gestellt werden als die Person, von der er das Gut durch Erbschaft oder auf sonstige Weise unentgeltlich erworben hat.

Artikel 7

¹ Die Bestimmungen dieses Kapitels finden keine Anwendung, wenn

- a) die Ausfuhr eines Kulturgutes im Zeitpunkt des Ersuchens um Rückführung nicht mehr rechtswidrig ist, oder
- b) das Gut zu Lebzeiten seines Urhebers oder innerhalb eines Zeitraumes von fünfzig Jahren nach dem Tod seines Urhebers ausgeführt wurde.

² Die Bestimmungen dieses Kapitels finden ungeachtet der Bestimmungen von Buchstabe b. des vorstehenden Absatzes Anwendung, wenn das Kulturgut von einem Angehörigen oder von Angehörigen einer Eingeborenen- oder Stammesgemeinschaft zu einem traditionellen oder rituellen Gebrauch durch diese Gemeinschaft geschaffen wurde und das Gut an diese Gemeinschaft zurückzuführen ist.

KAPITEL IV - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 8

¹ Eine auf den Kapiteln II oder III beruhende Klage oder ein Anspruch kann vor den Gerichten oder anderen zuständigen Behörden des Vertragsstaates erhoben oder geltend gemacht werden, in dem sich das Kulturgut befindet, sowie vor den Gerichten oder anderen zuständigen Behörden, die den Rechtsstreit aufgrund der in den Vertragsstaaten in Kraft befindlichen Vorschriften entscheiden können.

² Die Parteien können vereinbaren, ihren Streit einem Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde oder einem Schiedsgericht zu übertragen.

³ Auf vorläufige, einschliesslich schützende, Massnahmen nach dem Recht des Vertragsstaats, in dem sich das Gut befindet, kann selbst dann zurückgegriffen werden, wenn die Klage oder der Anspruch auf Rückgabe oder Rückführung des Gutes vor den Gerichten oder zuständigen Behörden eines anderen Vertragsstaats erhoben wird.

Artikel 9

¹ Dieses Übereinkommen hindert einen Vertragsstaat nicht daran, alle Vorschriften anzuwenden, die für die Rückgabe oder Rückführung gestohlener oder rechtswidrig ausgeführter Kulturgüter günstiger sind als in diesem Übereinkommen vorgesehen.

² Dieser Artikel darf nicht so ausgelegt werden, dass er eine Verpflichtung schafft, eine Entscheidung eines Gerichts oder jeder anderen zuständigen Behörde eines anderen Vertragsstaates, der von den Bestimmungen dieses Übereinkommens abweicht, anzuerkennen oder ihr Vollstreckbarkeit zu verleihen.

Artikel 10

¹ Die Bestimmungen von Kapitel II finden Anwendung auf ein Kulturgut, das gestohlen wurde, nachdem dieses Übereinkommen in bezug auf den Staat, in dem die Klage erhoben wird, in Kraft getreten ist, unter dem Vorbehalt, dass:

- a) das Gut im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates gestohlen wurde, nachdem dieses Übereinkommens in bezug auf diesen Staat in Kraft getreten ist, oder
- b) das Gut sich in einem Vertragsstaat befindet, nachdem dieses Übereinkommen in bezug auf diesen Staat in Kraft getreten ist.

² Die Bestimmungen von Kapitel III finden nur auf ein Kulturgut Anwendung, das rechtswidrig ausgeführt wurde, nachdem dieses Übereinkommen in bezug auf den ersuchenden Staat wie auch den Staat, in welchem der Anspruch geltend gemacht wurde, in Kraft getreten ist.

³ Dieses Übereinkommen rechtfertigt in keiner Weise weder ein wie auch immer geartetes rechtswidriges Geschäft, das vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens erfolgt ist, oder aufgrund der Absätze 1 und 2 dieses Artikels nicht in dessen Anwendungsbereich fällt, noch beschränkt es das Recht eines Staates oder jeder anderen Person ausserhalb des Rahmens dieses Übereinkommens, eine Klage auf Rückgabe oder Rückführung eines vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens gestohlenen oder rechtswidrig ausgeführten Kulturgutes zu erheben.

KAPITEL V - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 11

¹ Dieses Übereinkommen liegt an der Abschlussitzung der Diplomatischen Konferenz zur Annahme des Entwurfs des Unidroit-Übereinkommens über die zwischenstaatliche Rückführung gestohlener oder rechtswidrig ausgeführter Kulturgüter zur Unterzeichnung auf und bleibt bis zum 30. Juni 1996 für alle Staaten in Rom zur Unterzeichnung offen.

² Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Staaten, die es unterzeichnet haben.

³ Dieses Übereinkommen steht allen Staaten, die nicht Unterzeichnerstaaten sind, von dem Tag an zum Beitritt offen, an dem es zur Unterzeichnung aufgelegt wird.

⁴ Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Beitritt erfolgen durch Hinterlegung einer förmlichen diesbezüglichen Urkunde beim Verwahrer.

Artikel 12

¹ Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des sechsten auf den Tag der Hinterlegung der fünften Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde folgenden Monats in Kraft.

² Für jeden Staat, der das Übereinkommen nach Hinterlegung der fünften Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm beiträgt, tritt es bezüglich dieses Staats am ersten Tag des sechsten auf den Tag der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde folgenden Monats in Kraft.

Artikel 13

¹ Dieses Übereinkommen berührt keine internationalen Übereinkünfte, an welchen die Vertragsstaaten rechtmässig gebunden sind und welche Bestimmungen über Gegenstände enthalten, die dieses Übereinkommen regelt, sofern die betroffenen Staaten keine gegenteilige Erklärung abgeben.

² Jeder Vertragsstaat kann mit einem oder mehreren Vertragsstaaten Vereinbarungen zur Förderung der Anwendung dieses Übereinkommens in ihren gegenseitigen Beziehungen schliessen. Staaten, die solche Vereinbarungen geschlossen haben, übermitteln dem Verwahrer dieses Übereinkommens eine Abschrift.

³ Die Vertragsstaaten, die Mitglieder von Organisationen zur wirtschaftlichen Integration oder von regionalen Körperschaften sind, können in ihren wechselseitigen Beziehungen erklären, dass sie die internen Satzungen dieser Organisationen oder Körperschaften anwenden und in diesen Beziehungen folglich die Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht anwenden, deren Anwendungsbereich mit jenen Satzungen übereinstimmt.

Art. 14

¹ Ein Vertragsstaat, der zwei oder mehr Gebietseinheiten umfasst, in denen auf die in diesem Übereinkommen geregelten Gegenstände unterschiedliche Rechtsordnungen angewendet werden oder nicht, kann bei der Unterzeichnung oder der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde erklären, dass dieses Übereinkommen sich auf alle seine Gebietseinheiten oder nur auf eine oder mehrere derselben erstreckt und er kann seine Erklärung jederzeit durch eine neue Erklärung ersetzen.

² Diese Erklärungen sind dem Verwahrer zu notifizieren und haben ausdrücklich anzugeben, auf welche Gebietseinheiten sich das Übereinkommen erstreckt.

³ Erstreckt sich das Übereinkommen aufgrund einer Erklärung nach diesem Artikel auf eine oder mehrere, jedoch nicht auf alle Gebietseinheiten eines Vertragsstaats, so ist

a) eine Verweisung auf das Gebiet eines Vertragsstaats in Artikel 1 als Verweisung auf das Gebiet einer Gebietseinheit dieses Staats zu verstehen;

b) eine Verweisung auf ein Gericht oder eine andere zuständige Behörde des Vertragsstaats oder des ersuchten Staats als Verweisung auf das Gericht oder die andere zuständige Behörde einer Gebietseinheit dieses Staats zu verstehen;

c) eine Verweisung auf den Vertragsstaat, in dem sich das Kulturgut befindet, in Artikel 8 Absatz 1 als Verweisung auf die Gebietseinheit dieses Staats, in der sich das Kulturgut befindet, zu verstehen;

d) eine Verweisung auf das Recht des Vertragsstaats, in dem sich das Kulturgut befindet, in Artikel 8 Absatz 3 als Verweisung auf das Recht der Gebietseinheit dieses Staats, in der sich das Kulturgut befindet, zu verstehen;

e) eine Verweisung auf einen Vertragsstaat in Artikel 9 als Verweisung auf eine Gebietseinheit dieses Staats zu verstehen.

⁴ Gibt ein Vertragsstaat keine Erklärung nach Absatz 1 dieses Artikels ab, erstreckt sich dieses Übereinkommen auf alle Gebietseinheiten dieses Staats.

Artikel 15

¹ Erklärungen, die nach diesem Übereinkommen bei der Unterzeichnung abgegeben werden, bedürfen der Bestätigung bei der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung.

² Erklärungen und Bestätigungen von Erklärungen sind schriftlich abzugeben und dem Verwahrer förmlich zu notifizieren.

³ Die Erklärungen werden gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den betreffenden Staat wirksam. Eine Erklärung, die dem Verwahrer nach diesem Inkrafttreten förmlich notifiziert wird, tritt jedoch am ersten Tag des sechsten auf den Tag der Hinterlegung beim Verwahrer folgenden Monats in Kraft.

⁴ Ein Staat, der eine Erklärung nach diesem Übereinkommen abgibt, kann sie jederzeit durch eine an den Verwahrer gerichtete förmliche und schriftliche Notifikation zurücknehmen. Eine solche Rücknahme wird am ersten Tag des sechsten auf den Tag der Hinterlegung der Notifikation folgenden Monats wirksam.

Artikel 16

¹ Ein Vertragsstaat hat bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder dem Beitritt zu erklären, dass ihm die von einem Staat gemäss Artikel 8 eingereichten Klagen auf Rückgabe oder geltend gemachten Ansprüche auf Rückführung von Kulturgütern in Form eines oder mehrerer der nachgenannten Verfahren unterbreitet werden:

a) unmittelbar vor den Gerichten oder den anderen zuständigen Behörden des erklärenden Staats;

b) über eine oder mehrere von diesem Staat zwecks Entgegennahme und Weiterleitung solcher Klagen oder Ansprüche an die Gerichte oder die anderen zuständigen Behörden dieses Staats bezeichneten Behörden;

c) auf diplomatischem oder konsularischem Weg.

² Ein Vertragsstaat kann ebenfalls die Gerichte oder anderen zur Anordnung der Rückführung oder Rückgabe von Kulturgütern entsprechend den Bestimmungen der Kapitel II und III zuständigen Behörden bezeichnen.

³ Eine Erklärung nach Absatz 1 und 2 dieses Artikels kann jederzeit durch eine neue Erklärung abgeändert werden.

⁴ Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 dieses Artikels berühren nicht die Bestimmungen von zwei- oder mehrseitigen Verträgen über Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen, die zwischen Vertragsstaaten gegebenenfalls bestehen.

Artikel 17

Ein Vertragsstaat übergibt dem Verwahrer innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde eine in einer der amtlichen Sprachen des Übereinkommens abgefasste Mitteilung betreffend die Rechtsvorschriften über die Ausfuhr von Kulturgütern. Nötigenfalls wird diese Mitteilung in regelmässigen Abständen auf den neuesten Stand gebracht.

Artikel 18

Vorbehalte sind nur zulässig, soweit sie in diesem Übereinkommen ausdrücklich zugelassen sind.

Artikel 19

¹ Dieses Übereinkommen kann von jeder Vertragspartei jederzeit nach dem Tag, an dem es für diesen Staat in Kraft tritt, durch Hinterlegung einer diesbezüglichen Urkunde beim Verwahrer gekündigt werden.

² Eine Kündigung wird am ersten Tag des sechsten auf den Tag der Hinterlegung der Kündigungsurkunde beim Verwahrer folgenden Monats wirksam. Ist in der Kündigungsurkunde eine längere Kündigungsfrist angegeben, wird die Kündigung nach Ablauf dieser längeren Frist nach Hinterlegung der Kündigungsurkunde beim Verwahrer wirksam.

³ Ungeachtet einer solchen Kündigung ist dieses Übereinkommen auf alle Klagen oder Ansprüche auf Rückgabe oder Rückführung eines Kulturguts anwendbar, die vor dem Zeitpunkt eingereicht werden, zu dem diese Kündigung wirksam wird.

Artikel 20

Der Präsident des Internationalen Instituts für die Vereinheitlichung des Privatrechts (Unidroit) kann in regelmässigen Abständen oder auf Antrag von fünf Vertragsstaaten einen besonderen Ausschuss zwecks Prüfung der praktischen Anwendung dieses Übereinkommens einberufen.

Artikel 21

¹ Dieses Übereinkommen wird bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt.

² Die Regierung der Italienischen Republik:

a) unterrichtet alle Staaten, die dieses Übereinkommen unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, und den Präsidenten des Internationalen Instituts für die Vereinheitlichung des Privatrechts (Unidroit) von:

i) jeder neuen Unterzeichnung oder Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde sowie dem Zeitpunkt dieser Unterzeichnung oder dieser Hinterlegung;

ii) jeder nach den Bestimmungen dieses Übereinkommens abgegebenen Erklärung;

iii) der Rücknahme von Erklärungen;

iv) dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens;

v) den in Artikel 13 bezeichneten Vereinbarungen;

vi) der Hinterlegung einer Kündigungsurkunde zu diesem Übereinkommen sowie dem Zeitpunkt der Hinterlegung und des Wirksamwerdens der Kündigung;

b) übermittelt allen Unterzeichnerstaaten und allen beitretenden Staaten sowie dem Präsidenten des Internationalen Instituts für die Vereinheitlichung des Privatrechts (Unidroit) beglaubigte Abschriften dieses Übereinkommens;

c) erfüllt alle Aufgaben, die gewöhnlichen den Verwahrern obliegen.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommens unterschrieben.

GESCHEHEN zu Rom am 24. Juni 1995 in einer Urschrift in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist.

Anhang

- a) Seltene Sammlungen und Exemplare der Zoologie, Botanik, Mineralogie und Anatomie sowie Gegenstände von paläontologischem Interesse;
- b) Gut von geschichtlichem Wert, einschliesslich der Geschichte von Wissenschaft und Technik, der Militär- und Gesellschaftsgeschichte sowie des Lebens nationaler Führer, Denker, Wissenschaftler und Künstler und der Ereignisse von nationaler Bedeutung;
- c) Ergebnisse archäologischer Ausgrabungen (sowohl vorschriftsmässiger als auch unerlaubter) oder archäologischer Entdeckungen;
- d) Teile künstlerischer oder geschichtlicher Denkmäler oder archäologischer Lagerstätten, die zerstückelt sind;
- e) Antiquitäten, die mehr als hundert Jahre alt sind, wie beispielsweise Inschriften, Münzen und gravierte Siegel;
- f) Gegenstände von ethnologischem Interesse;
- g) Gut von künstlerischem Interesse wie
 - i) Bilder, Gemälde und Zeichnungen, die ausschliesslich von Hand auf irgendeinem Träger und in irgendeinem Material angefertigt sind (ausgenommen industrielle Entwürfe und handbemalte Manufakturwaren);
 - ii) Originalarbeiten der Bildhauerkunst und der Skulptur in irgendeinem Material;
 - iii) Originalgravuren, -drucke und -lithographien;
 - iv) Originale von künstlerischen Zusammenstellungen und Montagen in irgendeinem Material;
- h) seltene Manuskripte und Inkunabeln, alte Bücher, Dokumente und Publikationen von besonderem Interesse (historisch, künstlerisch, wissenschaftlich, literarisch usw.), einzeln oder in Sammlungen;
- i) Briefmarken, Steuermarken und ähnliches, einzeln oder in Sammlungen;
- j) Archive einschliesslich Phono-, Foto- und Filmarchive;
- k) Möbelstücke, die mehr als hundert Jahre alt sind, und alte Musikinstrumente.